



I.

Ingenieurbüro für Bauwesen
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Name

Telefon

09771 / 6102 -

Telefax

09771 - 6102 -

E-Mail

elisabeth.schoerner@aelf-ns.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Bad Neustadt a.d. Saale

31-610-54143-We/Fa

L-2.2-4612-6-4-54

25.09.2023

31-610-5310-We/Fa

**Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Solarpark
Lebenhan" der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale;
15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Lebenhan“
der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale**

zum oben genannten Vorhaben nimmt das AELF NES wie folgt Stellung:

1. Agrarstrukturelle Belange

Die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehene Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich hier um Ackerland mit geringen Ertragsvoraussetzungen für die Landwirtschaft. Die überplante Fläche (Fl.-Nr. 4165) ist in der Bodenschätzung mit einer Ackerzahl von 31 der Gemarkung Lebenhan beschrieben. Die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Rhön-Grabfeld liegt bei 39. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung wird von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dennoch abgelehnt. Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke ist daher auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe ist ein Belang, den die Planfeststellungsbehörde in mehrfacher Hinsicht abwägen muss. Der grundgesetzlich garantierte Schutz des Eigentums umfasst nicht nur das Eigentum an der Fläche, sondern auch das Recht sowie den Schutz eines eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betriebes.

Von den bisherigen Planungen sind landwirtschaftliche Betriebe von einem drohenden Flächenverlust betroffen. Der Umfang des Flächenverlustes führt nach Ansicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. Saale jedoch zu keiner Existenzgefährdung.

In unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhaben befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, teilweise mit Tierhaltung. Durch die Anpflanzung von Hecken mit Baum- und Straucharten im Randbereich der PV-Anlage, wird die Entstehung von ammoniakempfindlichen Ökosystemen begünstigt. Es ist sicherzustellen, dass sich die Betriebe auch in Zukunft in Struktur und Größe weiterentwickeln

Seite 1 von 3

können. Dazu gehört auch, dass die Ausweitung der Tierhaltung uneingeschränkt möglich ist. Kann dies aufgrund der aktuellen und auch zukünftigen Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) nicht sichergestellt werden, dürfen in diesem Bereich keine ammoniakempfindlichen Ökosysteme entstehen.

2. Hinweis Schutzgut Boden

Die Eigentümer der Fläche sind zeitnah zu informieren und auf folgende Umstände hinzuweisen: Die Fläche unter den Solarmodulen wird über den Zeitraum der Nutzungsdauer zu Grünland. Dessen Umbruch ist nach Rückbau der Anlage genehmigungspflichtig.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich ein geschützter Wiesenbestand entwickelt, der dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG unterstellt ist. Eine ackerbauliche Nutzung wäre demnach nicht mehr möglich.

Nach Bundes Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 17 darf eine Bodenauffüllung nach guter fachlicher Praxis in der Landwirtschaft u. a. nur stattfinden, wenn die Bodenstruktur erhalten bleibt oder verbessert wird. Grundsätzliches Ziel ist dabei die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und die Bewahrung der Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource.

Da die grundsätzlichen Ziele wie Bodenverbesserung und Ertragssteigerung bei einer weiteren Nutzung unter Photovoltaik nicht relevant sind, entspricht die Auffüllung von Bodenmaterial nicht den Vorgaben des § 17 BBodSchG.

Falls doch Auffüllungen durchgeführt werden sollen, dürfen diese nur mit gleichwertigen oder besseren Bodenmaterial ausgeführt werden. Dabei sind die Auflagen nach BBodSchG einzuhalten.

Hinweise zum Bodenschutz:

Bodenverdichtungen sind mittels geeigneter Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden. Die Befahrbarkeit der Böden ist dabei zu beachten.

Bei der Montage der Fundamente ist darauf zu achten, bestehende Drainagen nicht zu beschädigen. Unterbrochene (dauerhaft oder vorübergehend durch die Baumaßnahmen) oder beschädigte Drainagen sind in ihrer vollen Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier Spätschäden evtl. erst nach einigen Jahren (z. B. in besonders niederschlagsreichen Jahren) auftreten können bzw. erkennbar werden.

3. Rückbauverpflichtung

Eine landwirtschaftliche Nutzung nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung ist sicherzustellen und vertraglich festzulegen. Der Vorhabensträger hat sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage in den ursprünglichen Zustand der Nutzfläche zu verpflichten. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile, einschließlich ihrer Fundamente, sind rückstandsfrei zu entfernen.

Die Nutzung des „Sondergebiet Photovoltaik“ ist nur über den Zeitraum der Stromerzeugung zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage soll die Fläche anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

4. Landwirtschaftliche Emissionen und Nutzung der angrenzenden Flächen

Im Umgriff des Plangebietes treten landwirtschaftliche Emissionen auf. Darunter fällt neben der unvermeidbaren Staubentwicklung auch der Steinschlag, besonders bei der Arbeit mit rotierenden Maschinen, auf Teile der Anlagenmodule. Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Bei der Einzäunung der Plangebiete ist darauf zu achten, dass die Befahrbarkeit der Feldwege (Breite der Wege) mit landwirtschaftlichen Maschinen auch weiterhin gegeben ist und bestehende Feldzufahrten erhalten bleiben.

Der Betreiber des Solarparks ist in geeigneter Weise darüber zu informieren und hat dies hinzunehmen. Er hat selbst für die ggfs. erforderliche Reinigung seiner Solarmodule aufzukommen. Es können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

Diese Hinweise sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

5. Hinweis Bodenkontamination

Die Gefahr einer Bodenkontamination durch PV-Anlagen mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlötlungen aufgrund von Beschädigungen der Module durch Hagel oder Brand der Witterung ausgesetzt, sollten diese aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben. Eine Auslaugung von Blei oder Cadmium kann dann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

6. Pflanzmaßnahmen

Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen (Schattenwurf, Nährstoffentzug, etc.). Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicherzustellen.

Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass keine weiteren Ausgleichsflächen zur Kompensation vorgesehen sind. Wir bitten auch zukünftig darum, bei der Berechnung der ökologischen Ausgleichsfläche diese auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keinesfalls dürfen über das Planungsareal hinaus weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Stattdessen sollten Alternativen wie z.B. Waldumbaumaßnahmen oder Maßnahmen zur Aufwertung bestehender, dem Naturschutz bereits zur Verfügung gestellter Flächen als Ausgleich akzeptiert werden.

7. Weitere Hinweise

- Die betroffenen Landwirte sind rechtzeitig über den anstehenden Flächenverlust hinzuweisen.
- Bereits vorhandene Flurwege sind bei Bau und Betrieb der Anlage zu nutzen.

Bei der Veröffentlichung unseres Schreibens bitten wir Sie die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

